

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Strombelieferung für Gewerbekunden (RLM)

I. Rechtliche Voraussetzungen der Versorgung

Der Kunde beauftragt die LCG Energy GmbH (nachfolgend nur LCG Energy genannt) mit der Lieferung des gesamten Energiebedarfs an die angegebene Lieferanschrift und an den angegebenen Stromzähler. Die Auftragserteilung kann sowohl per Antrag schriftlich als auch in jeder anderen Form der Willenserklärung seitens des Antragstellers erfolgen. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Lieferbeginn die zur Stromversorgung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die notwendigen Anschluss- und Anschlussnutzungsverträge abzuschließen. Der Stromliefervertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande.

1.1 Netzanschluss, Netznutzung, Stromlieferung, Eigenzeugung

1.2. Die zwischen dem Kunden und dem regionalen Netzbetreiber bestehende Netzanschlussregelung wird durch den zwischen dem Kunden und der LCG Energy abgeschlossenen Stromliefervertrag nicht berührt. Im Einzelnen regelt der bestehende Netzanschlussvertrag folgende Punkte: Erhöhungen bzw. Verringerungen der Netzanschlusskapazität, Baukostenzuschüsse und andere Hausanschlusskostenbeiträge, Vereinbarungen und Änderungen der bereitgestellten Leistung und deren Berechnungsgrundlage.

1.3. Soweit nicht anders vereinbart, regelt LCG Energy im Namen und Auftrag des Kunden notwendige Arbeiten zur Netznutzungsanmeldung.

1.4. Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der Zustimmung der LCG Energy.

1.5. Für den Fall, dass gegen die Netznutzungsentgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z. B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, vorgelagerte Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte), ist zwischen dem Kunden und der LCG Energy abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich, das die LCG Energy an den Netzbetreiber zu leisten hat. Dies kann dazu führen, dass Netznutzungsentgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung dieses Vertrages – nachgefordert bzw. zurückgezahlt werden müssen.

1.6. Beabsichtigt der Kunde die Eigenzeugung elektrischer Energie aufzunehmen, einzustellen oder zu erweitern, wird er dies der LCG Energy möglichst frühzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamkeit der Maßnahme, mitteilen. Für den Fall der Aufnahme Erweiterung oder dem Rückbau der Eigenzeugung sind rechtzeitig die erforderlichen technischen und vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Regelungen zu Reserveleistungen werden der LCG Energy vom Kunden zur Kenntnis gebracht.

1.7. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.

1.8. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.

2. Zahlungsweise

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist sieben Werktage nach Rechnungsdatum fällig. Soweit keine aktuellen Daten zum Stromverbrauch vorliegen und die LCG Energy hierfür keine Verantwortung trägt, ist LCG Energy berechtigt dem Kunden eine vorläufige Rechnung zu stellen. Basis dieser vorläufigen Rechnung sind monatliche Stromverbräuche, die sich am Vorjahresverbrauch orientieren. Liegen keine Vorjahreswerte vor, so werden Leistung und Arbeit geschätzt. Der Kunde erteilt der LCG Energy ab Lieferbeginn ein SEPA Lastschriftmandat. Die Mahnkosten betragen je Mahnstufe 1,5-EUR, netto.

3. Vertragsverlängerung Preisanpassungen

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Änderungen nach Ablauf dieser Bindfrist werden dem Kunden spätestens 8 Wochen im Voraus mitgeteilt. Der Kunde hat dann das Recht, den Stromliefervertrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Preisänderungsmittel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung schriftlich zu kündigen. Unbeschadet sonstiger Rechte hat LCG Energy das Recht, die Lieferung einzustellen oder zu unterbrechen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt.

4. 4. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

4.1. Die LCG Energy ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von drei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Die vom Kunden zu leistende Vorauszahlung ist auf ein von der LCG Energy schriftlich zu benennendes gesondertes Sammelsicherungskonto zu überweisen ist.

4.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die LCG Energy beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

4.3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die LCG Energy in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Bürgel oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

4.4. Die LCG Energy kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die LCG Energy wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

4.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 4.4 wird die LCG Energy dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

4.6. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

4.7. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 4.1, 4.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziff. 6.1.

5. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschluss-nutzung

5.1. Der LCG Energy ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

5.2. Der LCG Energy ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, a. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Bei der Berechnung des Betrages bleiben dabei nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat. Dieses Recht besteht, bis der LCG Energy den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat; b. wenn der Kunde innerhalb einer von LCG Energy gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung weder eine nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

5.3. Dem Kunden ist in den Fällen der Ziff. 5.2. die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung nach Ziff. 5.2. lit. a. oder der Fristsetzung nach Ziff. 5.2. lit. b. erfolgen.

5.4. Der LCG Energy wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

5.5. Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Wiederherstellung der Belieferung wird von der LCG Energy von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

5.6 Allgemeine Preisanpassungen

Soweit in Zukunft weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bei Abgaben, Netzentgelten und Steuern ergeben, werden diese 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Nach der Preisgarantiebindung geht der Kunde, sollte er zum Vertragsende nicht gekündigt haben, in den aktuellen Fixpreistarif (RLM Tarifpreis entspricht dann dem Tarifpreis des Tarifes Fixpreis für SLP Kunden) automatisch über, ohne dass es hierfür eine Meldung seitens der LCG Energy bedarf.

6. Außerordentliche Kündigung

6.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, a. wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder b. wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen

Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder c. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies angekündigt, d. eine negative Auskunft der Kreditversicherung, über die LCG Energy ihre Forderungen aus Energielieferung absichert, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder e. wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des anderen Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gefährdet ist.

6.3. Ein wichtiger Grund liegt für den LCG Energy weiterhin vor, a. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“); b. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt; c. wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom LCG Energy gesetzten Frist von einer Woche keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

6.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

6.5. Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziff. 6.4. ist der LCG Energy berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.

6.6. Die zur Kündigung berechnete Partei kann bei Vertreten müssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt: -bei Vertreten müssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der LCG Energy bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-) Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt angemessenen zeitlichem Zusammenhang mit Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten; -bei Vertreten müssen der LCG Energy aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-) Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt angemessenen zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

6.7Die LCG Energy ist berechtigt, Sperrkosten und/oder Kosten aus dem Abverkauf aufgrund von Sperrung und/oder frühzeitiger Vertragsbeendigung der für den Kunden vorgesehenen und nicht abgenommenen Energiemenge zu berechnen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Soweit im Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) in der jeweiligen Fassung. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, ist LCG Energy berechtigt den Vertrag – mit Ausnahme der in der jeweiligen Anlage Preisblatt festgelegten Preise – und / oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. LCG Energy wird dem Kunden mindestens drei Monate vor Wirksamkeit der Änderung informieren. Die Rechnungsstellung beträgt 30,- EUR netto p. M.

7.2. Der Kunde informiert LCG Energy über absehbare erhebliche Änderungen im elektrischen Verbrauchsverhalten. Zuviel, oder zuwenig eingekaufte Energie aus dem Versorgungsvertrag wird zu Marktpreisen zzgl. einer Brokerfee von 0,1 Cent/kWh verkauft bzw. gekauft. Sollte hieraus ein Saldo für den Kunden entstehen, wird dieser in Rechnung gestellt und beim Kunden eingezogen.

7.3. Bei Bedarfänderungen durch Einflüsse, die für den Kunden bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, werden die LCG Energy und der Kunde Verhandlungen über eine Anpassung der Preisstellung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der neuen Prognose und der aktuellen Preisentwicklung wird die LCG Energy für den/die angepassten Monat(e) einen neuen angemessenen Preis anbieten. Eine Anpassung erfolgt nur, nachdem zwischen LCG Energy und Kunde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Liefermonat schriftlich Einvernehmen erzielt worden ist. Kommt eine Einigung über die Preisanpassung nicht zustande, so ist die LCG Energy unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Energieversorger zu erfolgen und kann nur persönlich vom Kunden durchgeführt werden. Der Kunde erkennt durch diese AGB an, das Vollmachten an fremde Dritte erteilt, während der Vertragslaufzeit seine Wirksamkeit besitzen.

7.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die LCG Energy von der Leistungspflicht befreit. Die Haftung des Netzbetreibers dem Grunde und der Höhe nach bleibt unberührt. Sie wird durch § 18 NAV Niederspannungsverordnung begrenzt.

7.5. Bei Umzug und Auszug ist der Kunde verpflichtet, die LCG Energy mindestens vier Wochen vor dem Umzug bzw. Auszug hierüber zu unterrichten. Ansonsten trägt der Kunde alle Kosten, die aus der Belieferung bzw. Nichtabnahme der von LCG Energy zur Lieferung an den Kunden in dessen vertraglich vereinbarte Abnahmestelle bestimmen elektrischen Energie bis zum Lieferende entstehen.

7.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

7.7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

7.8. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

7.9. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.10. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarung des Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Antrag eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen.

7.11. Die LCG Energy und der Kunde behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsausübung verpflichtete Berater weitergegeben werden.

7.12 Für Kunden welche einen Sondervvertrag mit Spotpreisen haben, gelten folgende Verwaltungskostenpauschlag, bis zu einem Jahresverbrauch von 499.999 kWh beträgt die Brokergebühr beträgt 0,15 Cent/kWh und der Verwaltungsaufschlag 1,00 Cent/kWh, auf den Gesamtverbrauch. Ab einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh beträgt die Brokergebühr beträgt 0,1 Cent/kWh und der Verwaltungsaufschlag 0,7 Cent/kWh

8. Haftung

8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

8.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist – vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 8.3. - die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeschäften für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

8.3. Wird der Vertrag auf Veranlassung des Kunden vor Ende der Vertragslaufzeit, z.B. infolge der Aufgabe der Produktionsstätte) aufgelöst, so hat der Kunde der LCG Energy den durch etwaige Handelsverluste bezüglich des reinen Energiepreises entstehenden Schaden auf Nachweis zu erstatten.

8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte vorzusehen müssen. Gleiches gilt bei grober fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.